

Unbestätigtes Sichtakkreditiv

Parteien und Ablauf

Das Akkreditiv ist sowohl ein flexibles Zahlungsmittel als auch ein Instrument zur kurzfristigen Finanzierung.

Beim Akkreditiv handelt es sich um ein unwiderrufliches Zahlungsversprechen einer Bank. Diese verspricht dem Verkäufer einer Ware oder Dienstleistung einen bestimmten Betrag zu bezahlen, wenn er konforme Dokumente fristgerecht einreicht.

Das unbestätigte Sichtakkreditiv gehört zu den am häufigsten verwendeten Akkreditiven.

Je nach gewünschter Sicherheit und der Art, wie die Zahlung erfolgt, werden Akkreditive unterschiedlich ausgestaltet.

Sicherheitskriterium: unbestätigt

Gegenüber dem Begünstigten – also dem Verkäufer – haftet nur die Bank des Käufers für die Zahlung; die avisierende Bank des Verkäufers übernimmt keine Zahlungsverpflichtung.

Zahlungsmodalität: auf Sicht

Die Zahlung hat «auf Sicht» zu erfolgen, also unmittelbar nach Vorlage der entsprechenden Dokumente.

Parteien

Beim unbestätigten Sichtakkreditiv beteiligen sich in der Regel vier Parteien:



Verkäufer/Exporteur

Er hat eine Lieferverpflichtung und erhält als Begünstigter des unbestätigten Sichtakkreditivs die gewünschte Zahlungssicherheit.



Käufer/Importeur

Er hat eine Zahlungsverpflichtung und gibt das unbestätigte Sichtakkreditiv in Auftrag, um die gewünschte Liefersicherheit zu erhalten.



Bank des Käufers

Sie ist die eröffnende Bank und verpflichtet sich zur unverzüglichen Zahlung, wenn ihr die im Akkreditiv definierten Dokumente korrekt und vollständig vorgelegt werden.



Bank des Verkäufers

Als avisierende Bank haftet sie nicht. Sie überprüft lediglich, ob die ihr eingereichten Dokumente den Bedingungen entsprechen.

Ablauf

In der Folge zeigen wir den Ablauf eines unbestätigten Sichtakkreditivs im Export. Dieser gliedert sich in zwei Teile – Eröffnung des Akkreditivs und dessen Benutzung.

Die Eröffnung des Akkreditivs

1. Vertragsabschluss

Käufer und Verkäufer schliessen einen Kaufvertrag ab – zum Beispiel über Generatoren, die aus der Schweiz per Schiff nach Japan speditiert werden sollen.

Als Zahlungsmittel vereinbaren sie ein Akkreditiv, das von der Bank des Verkäufers nur zu avisieren, nicht aber zu bestätigen ist.

2. Eröffnungsauftrag

Der Käufer erteilt seiner Bank in Japan den Auftrag, ein Akkreditiv zu eröffnen, das über die Bank des Verkäufers unverbindlich zu avisieren ist. In seinem Auftrag definiert er die Dokumente, die er für Verzollung und Einfuhr der Ware benötigt.

3. Bonitätsprüfung

Die Bank des Käufers prüft die Bonität ihres Kunden und ob der Auftrag vollständig ist.

4. Eröffnung

Danach eröffnet sie das Akkreditiv und übermittelt es (meist per SWIFT) an die Bank des Verkäufers – verbunden mit dem Auftrag, den Verkäufer unverbindlich zu avisieren. Der Käufer erhält eine Ausführungsanzeige.

5. Prüfung Akkreditiv

Die Bank des Verkäufers überprüft die augenscheinliche Echtheit des Akkreditivs, ob es den Richtlinien der Internationalen Handelskammer in Paris unterstellt und vollständig ist sowie ob es unklare Weisungen enthält.

6. Avisierung

Nun avisiert sie das Akkreditiv ihrem Kunden und weist ihn darauf hin, dass ihm gegenüber nur die Bank des Käufers für die Zahlung haftet.

7. Prüfung Akkreditiv

Der Verkäufer prüft, ob die Akkreditivbedingungen mit dem Kaufvertrag übereinstimmen. Falls nicht, muss er beim Käufer eine Änderung beantragen. Er beginnt nun mit der Produktion der Generatoren.



Die Benutzung des Akkreditivs

8. Warenlieferung

Der Verkäufer verschifft die Generatoren und stellt die im Akkreditiv verlangten Dokumente zusammen, kontrolliert sie ...

9. Präsentation Dokumente

... und reicht sie bei seiner Bank ein.

10. Prüfung Dokumente

Diese prüft, ob die Dokumente den Bedingungen des Akkreditivs entsprechen – bei Unstimmigkeiten verliert der Verkäufer seine Zahlungssicherheit! – und ...

11. Versand Dokumente

... sendet die Dokumente an die Bank des Käufers und fordert die Zahlung.

12. Prüfung Dokumente

Die Bank des Käufers prüft ebenfalls, ob die Dokumente den Bedingungen des Akkreditivs entsprechen.

13. Zahlung

Falls ja, vergütet sie der Bank des Verkäufers die angeforderte Summe.

14. Belastung Käufer, Aushändigung der Dokumente

Die Bank des Käufers belastet das Konto des Käufers mit dem Gegenwert des Akkreditivs abzüglich Kommissionen und Spesen.

Gleichzeitig händigt sie ihrem Kunden die akkreditivkonformen Dokumente aus. Damit kann der Käufer die Generatoren verzollen und einführen.

15. Gutschrift

Sobald die Zahlung der Bank des Käufers bei der Bank des Verkäufers eintrifft, schreibt diese ihm den Betrag gut unter Verrechnung allfälliger Kommissionen und Spesen.



Diese Publikation dient ausschliesslich zu Ihrer Information und stellt keine Empfehlung, kein Angebot, keine Offerte oder keine Aufforderung zur Offertstellung dar. Bevor Sie eine Entscheidung treffen, sollten Sie eine entsprechende professionelle Beratung in Anspruch nehmen. Bitte beachten Sie, dass UBS sich das Recht vorbehält, die Dienstleistungen, Produkte sowie Preise jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern. Einzelne Dienstleistungen und Produkte sind rechtlichen Restriktionen unterworfen und können deshalb nicht uneingeschränkt weltweit angeboten werden. Die vollständige oder teilweise Reproduktion ohne Erlaubnis von UBS ist untersagt.

© UBS 2016. Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.

UBS Switzerland AG

Trade & Export Finance
Postfach, 8098 Zürich

ubs.com/tef